

16.12.20**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

COM(2020) 642 final; Ratsdok. 11853/20

Punkt 39 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Anpassung der Aarhus-Verordnung. Dies gilt insbesondere für die ausgewogene Reaktion der Kommission auf die Feststellungen des „Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)“. Die Kommission hat sich bemüht, einen Kompromiss zwischen demokratischer Beteiligung und Teilhabe einerseits sowie der notwendigen Handlungsgeschwindigkeit mit Blick auf Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Investitionsvorhaben andererseits herzustellen.
2. Der Bundesrat betont, dass bei einer weiteren Ausdehnung von Verfahren auch die Beachtung von Beschleunigungsinteressen wichtig ist, um beispielsweise Bahnstrecken, Wasserwege, Straßen, Radwege und weitere Investitionsvorhaben schneller umzusetzen und somit vielfach auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

3. In der Haltung zu schnelleren Planungsverfahren fühlt sich der Bundesrat bestätigt durch den Länderbericht Deutschland 2020 der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters, der schon heute die langen Umsetzungszeiträume für Infrastrukturmaßnahmen kritisiert, durch die eine Vollendung der Transeuropäischen Netze gefährdet ist.
4. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Bitte an die Kommission zu wiederholen, mit Blick auf die der vorgeschlagenen Verordnung zugrundeliegende Aarhus-Konvention auch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Ergänzung zu umweltrechtlichen und partizipatorischen Belangen wieder stärker zu berücksichtigen und sich in diesem Zusammenhang für eine Wiedereinführung der materiellen Präklusion einzusetzen.
5. Der Bundesrat betont, dass das Ziel der Überarbeitung der Aarhus-Verordnung sein muss, den Vorgaben der Aarhus-Konvention nachzukommen und gleichzeitig zügige und rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Der Bundesrat lehnt daher eine Verschärfung des Verordnungsvorschlags im Sinne einer Erweiterung des Anwendungsbereichs im weiteren europäischen Rechtsetzungsverfahren ab.
6. Dies gilt zunächst hinsichtlich einer Vermeidung der Ausweitung der Klagerechte. Um die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht weiter zu verlängern, sollte eine Ausweitung der Klagerechte vermieden und keine Klageberechtigung für Privatpersonen ohne individuelle Rechtsbetroffenheit aufgenommen werden (keine Popularklage). Der Fokus sollte weiterhin – wie von der Kommission vorgeschlagen – nur auf den Überprüfungsmöglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen mit Umweltaufgaben liegen.
7. Der Bundesrat betont außerdem, dass es keine Ausweitung der Klagemöglichkeiten auf andere staatliche Handlungen als Verwaltungsakte geben darf. Dies könnte dazu führen, dass Klageerhebungen gegen bloße Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung und politische Programme möglich wären.

8. Hinsichtlich des Vorschlags der Kommission sieht der Bundesrat weiterhin die Erweiterung der Betroffenheit mit Blick auf Umweltbelange kritisch. Dies bezieht sich auf die Erfassung aller Verwaltungsakte, die potenziell gegen EU-Umweltrecht verstoßen, auch wenn diese Akte keine originäre umweltpolitische Zielrichtung verfolgen. Der Bundesrat befürchtet hier Rechtsunsicherheit und eine erhöhte Anzahl an Überprüfungen und Klagen, die zu einer Steigerung der Arbeitsbelastung der Organe und Einrichtungen der Union und des Europäischen Gerichtshofs sowie zu Verzögerungen wichtiger Planungsverfahren führen können.
9. Zudem fordert der Bundesrat, dass die Klagebefugnis gegen Beschlüsse der Kommission über die Rechtmäßigkeit von staatlichen Beihilfen nicht auf Umweltorganisationen ausgedehnt werden darf. Eine solche weite Klagebefugnis wäre mit dem Primärrecht der EU nicht vereinbar. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erkennt Artikel 263 Absatz 4 AEUV natürlichen oder juristischen Personen die Befugnis zur Erhebung einer Klage gegen eine nicht an sie gerichtete Handlung der Union in zwei Fällen zu: wenn diese Handlung sie unmittelbar und individuell betrifft und wenn es sich um einen Rechtsakt mit Verwaltungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, handelt, sofern er sie unmittelbar betrifft. Umweltschutzorganisationen sind von beihilferechtlichen Beschlüssen der Kommission in der Regel weder unmittelbar noch individuell betroffen und damit nach dem Primärrecht nicht klagebefugt. Darüber hinaus sehen Artikel 107 fortfolgende AEUV für die Beihilfeprüfung ein völlig eigenständiges Prüfregime vor, das vorrangig auf der Grundlage von wettbewerbsrechtlichen Erwägungen erfolgt. Auch wenn im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung Umweltbelange (wie auch andere Ziele von gemeinsamem Interesse) berücksichtigt werden können, bleibt der wesentliche Aspekt im Rahmen einer Beihilfeprüfung die Frage nach den Auswirkungen auf den Wettbewerb. Da eine Beihilfemaßnahme kein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgen muss (so zuletzt EuGH, Urteil vom 22. September 2020 – Hinkley Point, C-594/18P), kann hier auch kein besonderes Prüfbedürfnis von Umweltschutzorganisationen bestehen.
10. Die Gewährung von mehr Zeit für die einzelnen Verfahrensschritte und somit die Verlängerung der Fristen werden vom Bundesrat hinsichtlich der Verzögerung von Verfahren abgelehnt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In dem Verordnungsvorschlag der Kommission und in der gleichzeitig veröffentlichten Mitteilung „Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten“ (COM(2020) 643 final) geht es um die Ausweitung von Überprüfungsrechten von Nichtregierungsorganisationen und um den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Auch wenn der Verordnungsvorschlag direkt nur die Entscheidungen europäischer Organe und Einrichtungen betrifft, hat er mittelbar auch Auswirkungen auf die Rechtssicherheit sowie die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

In der Aarhus-Verordnung wie auch in der Aarhus-Konvention sollten neben der gesellschaftlichen Teilhabe auch die Auswirkungen auf Infrastruktur- und andere Investitionsvorhaben berücksichtigt und negative Auswirkungen auf diese Vorhaben vermieden werden. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des hohen Investitionsbedarfs zur Erreichung der europäischen Klima- und Umweltziele.